

Stellenausschreibung

In der Stadt Genthin ist ab dem 1. April 2013 die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Genthin ist eine Einheitsgemeinde mit ca. 15.300 Einwohnern. Der derzeitige Amtsinhaber tritt infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand ein.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern für die Dauer von 7 Jahren gewählt und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Das Amt ist nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt in die Besoldungsgruppe B 2 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach § 7 der Kommunalbesoldungsverordnung gewährt.

Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet am **27. Januar 2013**, eine eventuell erforderliche Stichwahl am **10. Februar 2013** statt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21., aber noch nicht das 65 Lebensjahr vollendet haben. Die Bewerber müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind darüber hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, besteht. Mit der Bewerbung haben Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 38 a Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben (Anlage 8a zu § 38 a KWO LSA).

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen. Nach § 59 Abs.1 GO LSA muss die Bewerbung für die Wahl zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Für Bewerberinnen und Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) entsprechend, wenn für die Bewerberinnen und Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Auf die Hinderungsgründe gemäß § 59 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) wird hingewiesen.

Die Bewerbungen sind unter Angabe von Namen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort, Beruf und Anschrift der Hauptwohnung bis spätestens 2. Januar 2013, 18.00 Uhr an folgende Anschrift zu richten:

Stadt Genthin
Stadtwahlleiter
Marktplatz 3
39307 Genthin

Wolfgang Bernicke
Bürgermeister